

TOP 7

Soziale Erhaltungssatzung

h i e r :

- a) Allgemeine Ausführungen zum Instrument der sozialen Erhaltungssatzung**
- b) Interfraktioneller Antrag zur Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für eine soziale Erhaltungssatzung gemäß § 172 I Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Prinz-Eugen-Straße 19-23; Gerwigplatz 5, 7; Quäkerstraße 10, 12 und 1-9, Adalbert-Stifter-Straße 20-42; Roseggerstraße 1-17 und 2-6, Dreikönigstraße 58; Türkenlouisstraße 49-61**
- c) Interfraktioneller Antrag zur Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für eine soziale Erhaltungssatzung gemäß § 172 I Satz 1 Nr. 2 BauGB im Stadtteil Landwasser**
- d) Einschätzung der Lage in der Stadt Freiburg, im Stadtteil Stühlinger und den Quartieren der interfraktionellen Anträge**
- e) Weitere Vorgehensweise**

BM Prof. Dr. Haag verweist auf Drucksache G-18/146.

Wortmeldungen: StR Simms (interfraktioneller Antrag von B90/DG, CDU, SPD, UL, JPG und Freie Wähler vom 27.11.2018)
StRin Söhne
StR Graf von Kageneck
StRin von Savigny
StRin Stein
StR Dr. Winkler

Beschluss

I.

Der interfraktionelle Antrag von B90/DG, CDU, SPD, UL, JPG und Freie Wähler vom 27.11.2018 wird von der Verwaltung übernommen:

„Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Beschlussantrag der Verwaltung auf S. 2 der Drucksache G-18/146 vom 31.10.2018 wird in Ziffer 1 wie folgt ergänzt:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Baugenossenschaft Familienheim für den Wohnungsbestand im Bereich Quäkerstraße (siehe Antrag vom 13.03.2018) sowie mit der Deutsche Invest Immobilien GmbH für deren Gebäude in Landwasser/Auwaldstraße jeweils Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, zwischen Stadt und Eigentümern eine Abwendungsvereinbarung abzuschließen, mit der vor allem der Erhalt der Sozialstruktur der Bewohnerschaft in den jeweiligen Gebieten gewährleistet wird.

Sollte bis zum Mai 2019 keine derartige Abwendungsvereinbarung vorliegen, wird dem Gemeinderat die Aufstellung einer sozialen Erhaltungssatzung in den betreffenden Gebieten zur Beschlussfassung vorgelegt.““

II.

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen über die soziale Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Kenntnis und stimmt der weiteren Vorgehensweise gemäß Nummer 10 der Drucksache G-18/146 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Baugenossenschaft Familienheim für den Wohnungsbestand im Bereich Quäkerstraße (siehe Antrag vom 13.03.2018) sowie mit der Deutsche Invest Immobilien GmbH für deren Gebäude in Landwasser/Auwaldstraße jeweils Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, zwischen Stadt und Eigentümern eine Abwendungsvereinbarung abzuschließen, mit der vor allem der Erhalt der Sozialstruktur der Bewohnerschaft in den jeweiligen Gebieten gewährleistet wird.

Sollte bis zum Mai 2019 keine derartige Abwendungsvereinbarung vorliegen, wird dem Gemeinderat die Aufstellung einer sozialen Erhaltungssatzung in den betreffenden Gebieten zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen einer städtebaulichen Detailuntersuchung für den Stadtteil Stühlinger die Voraussetzungen für den Erlass einer sozialen Erhaltungssatzung zu prüfen.
(modifizierter Verwaltungsantrag unter Berücksichtigung des übernommenen interfraktionellen Antrags)

(einstimmig)

Die StRe Disch, Harter, Sarialtin, Schätzle, Stather und Thoma verlassen die Sitzung.